

Vorlage Nr. III/23/2015
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 1

Anpassung der Angemessenheitsgrenzen der Leistungen für Miete und Nebenkosten gemäß § 35 SGB XII

Anpassung der Angemessenheitsgrenzen der Leistungen für Miete und Nebenkosten gemäß § 35 SGB XII

A Problem

Das Sozialamt und das Jobcenter Bremerhaven gingen bislang bei der Bemessung der Angemessenheitsgrenzen für Leistungen der Miete und Nebenkosten von monatlichen Betriebskosten in Höhe von 1,95 €/qm aus. Nach dem im Mai 2015 vom Mieterverein Bremerhaven veröffentlichten Bremerhavener Betriebskostenspiegel betragen die Betriebskosten aktuell monatlich 2,04 €/qm.

B Lösung

Die Angemessenheitsgrenzen der Leistungen für Miete und Nebenkosten werden aufgrund der erhöhten Betriebskosten zum 01.07.2015 wie folgt angepasst:

Haushalt mit	neu	bisher
einem Alleinstehenden	290	285
zwei Familienmitgliedern	341	340
drei Familienmitgliedern	427	420
vier Familienmitgliedern	475	470
fünf Familienmitgliedern	531	530
Mehrbetrag für jedes weitere Familienmitglied	60	55

Die Fachliche Weisung zu § 35 SGB XII wird in Bezug auf die Angemessenheitsgrenzen entsprechend geändert.

Das Jobcenter Bremerhaven als gemeinsame Einrichtung von Bundesagentur und kommunaler Träger wird gemäß § 44b Abs. 3 SGB II angewiesen, die Fachliche Weisung zu den Kosten der Unterkunft und Heizung gleichlautend umzusetzen.

C Alternativen

Der Verzicht auf eine Anpassung der Angemessenheitsbeträge kann aufgrund der gesetzlichen Vorgaben und der Hinweise der Rechtsprechung nicht empfohlen werden.

D Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen/Genderprüfung

Es wird davon ausgegangen, dass durch die Änderung der Angemessenheitsgrenzen der örtliche Wohnungsmarkt eine Anpassung bei den Mietangeboten vornehmen wird. Mehrkosten sind mit Hinweis auf die unbekannte Zahl von Antragstellern nicht zu beziffern.

Die Anpassung der Angemessenheitsbeträge wirkt sich bei männlichen und weiblichen Leistungsempfängern und Leistungsempfängerrinnen gleichermaßen erhöhend aus.

E Beteiligung / Abstimmung

Das Jobcenter Bremerhaven ist bei der Änderung der Fachlichen Weisung beteiligt worden.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Die Änderung der Fachlichen Weisung Kosten der Unterkunft ist öffentlich bekannt zu machen. Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G Beschlussvorschlag

Der Magistrat beschließt die Neufassung der Fachlichen Weisung zu § 35 SGB XII zum 01.07.2015 und weist das Jobcenter Bremerhaven an, die Weisung gleichlautend für den Bereich des SGB II umzusetzen.

Rosche
Dezernent

Anlage 1: Fachliche Weisung zu §§ 35 SGB XII/22 SGB II